

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

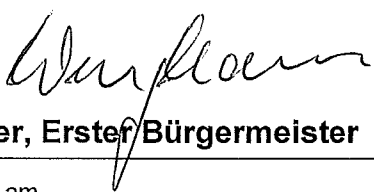
(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Eintragsbezirk.
 Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft ist in Zahl Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragsbezirk | | Eintragsraum | | |
|----------------|------------------|---|--|------------------------|
| Nr. | Abgrenzung | Bezeichnung und genaue Anschrift | Öffnungszeiten | barrierefrei ja / nein |
| 1 | gesamte Gemeinde | Rathaus Emmerting, Untere Dorfstr. 3 84547 Emmerting, Zi.Nr. 08 | Während der allgemeinen Dienststunden; Mo, Di, Mi. von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr; Do. von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr; Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr; zusätzlich am Do. 07.02.2019 von 18.00 – 20.00 Uhr und am Sa. 09.02.2019 von 9.00 – 11.00 Uhr | Ja |
| | zusätzlich | Rathaus Mehring, Scheibenbergstr. 2, 84561 Mehring | Während der allgemeinen Öffnungszeiten am Dienstag und Donnerstag | Ja |

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist ~~in der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung~~ bei der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, im Rathaus Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting, Zi.Nr. 08¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

| | |
|---------------------|--|
| Datum 20.12.2018 | Unterschrift  Wengbauer, Erster Bürgermeister |
| Angeschlagen am | Abgenommen am |

¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.